

S a t z u n g

**der Wirtschaftsjunioren Annaberg - Erzgebirge
bei der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen**

Chemnitz – Plauen – Zwickau e. V

vom 06.11.2008

§ 1

Name, Sitz, Verhältnis zur Kammer

1. Der Wirtschaftsjuvenorenverein führt den Namen „Wirtschaftsjunioren Annaberg - Erzgebirge e. V.“ und wird betreut von der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen, GS Annaberg.

Er wird von der Kammer gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz, Geyersdorfer Straße 9a.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen, mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.
2. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes Sachsen und des Bundesverbandes (WJ Deutschland) in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen. Im Zuge mit der Zusammenarbeit mit der IHK wird eine Integration der Mitglieder in den Organen der Industrie- und Handelskammer angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtlichen Tätigkeiten in demokratischen Institutionen vorbereiten.
3. Der Verein arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Eintritt erfolgt auf Antrag.
2. Mitglied kann sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird.
3. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.
4. Die Mitglieder dürfen nicht jünger als 21 sein. Ab Vollendung des 40. Lebensjahr besteht weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jeden Kalendervierteljahres erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Kreis verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als der Hälfte der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat.
6. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt. Der Kreis kann den Beitrag im Lastschriftverfahren beim kontoführenden Kreditinstitut des Mitgliedes einziehen lassen.

§ 5

Organe

Organe des Wirtschaftsjuniorenvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:
 - a) grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Erteilung von Entlastungen sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
4. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
6. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Über die Art der Abstimmung, ob durch Zuruf oder Stimmzettel, entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Den Vorstand vertritt nach außen der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister gemeinschaftlich.
2. Er besteht aus bis zu 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für die Betreuung des Kreises zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer teil. Er ist Mitglied des Vorstandes und stimmberechtigt.
3. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins Arbeitskreise aus Mitgliedern besetzen. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsjuniorenvereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Wirtschaftsjuniorenkreis ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Deutschland“. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der „Junior Chamber International“ (JCI).
3. Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Wirtschaftsjuniorenkreises können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Diese Satzung tritt mit Eintragung in Kraft.